Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9301 — KDDI/Mitsubishi UFJ Securities Holdings/Kabu.com)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 75/06)

1. Am 21. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KDDI Corporation („KDDI", Japan),

— Mitsubishi UFJ Securities Holdings Co. Ltd. („Mitsubishi Securities", Japan), kontrolliert von Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. („MUFG", Japan),

— Kabu.com Securities Co., Ltd. („Kabu.com", Japan), kontrolliert von Mitsubishi Securities.

KDDI und Mitsubishi Securities übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Kabu.com.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KDDI ist ein Telekommunikationsunternehmen, das Dienstleistungen unter anderem in folgenden Geschäftsbereichen anbietet: Mobilfunk, Festnetzkommunikation, Informationstechnologien, elektronischer Handel, Energie und Finanzdienstleistungen.

— Mitsubishi Securities ist eine weltweit tätige MUFG-Tochter mit einem vollumfänglichen Angebot an Bankdienstleistungen, die je nach geografischer Region das Privat- und Firmenkundengeschäft, Investmentbanking bzw. die Verwaltung und Veräußerung von Vermögenswerten und Wertpapierdienstleistungen beinhaltet.

— Kabu.com ist eine Wertpapiergesellschaft, die für in Japan ansässige Kunden Online-Vermittlungsdienste erbringt und Computersysteme, Programme und Software für Online-Wertpapiergeschäfte anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9301 — KDDI/Mitsubishi UFJ Securities Holdings/Kabu.com

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.